

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsrekursgericht hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.-Prof. i.R. Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterInnen Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. Stefan Zünd, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Ausserstreitsache des Antragstellers A****, *****, vertreten durch den *****, vertreten durch *****, wie vor, gegen die Antragsgegnerinnen 1. mj. B****, geboren am **.01.2016, und 2. mj. C****, geboren am **.04.2017, beide wohnhaft in *****, beide vertreten durch die Kindesmutter D****, ebendort, diese vertreten durch *****, wegen Unterhalt, über die Revisionsrekoruse des Antragstellers und der Antragsgegnerinnen gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 22.05.2025, 1R PG.2022.113, ON 86, mit dem dem Rekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 30.12.2024, 1R PG.2022.113, ON 66, keine Folge gegeben und über Rekurs der Antragsgegnerinnen dieser Beschluss teilweise abgeändert wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Bei den Revisionsrekursen wird keine Folge gegeben.

Die Kosten des Verfahrens über die Revisionsreksurse werden gegeneinander aufgehoben.

Begründung:

1. Die beiden Antragsgegnerinnen entstammen der ausserehelichen Beziehung zwischen dem Antragsteller und der D****. Im Verfahren zu 1R PG.2020.171 trafen die Eltern der Minderjährigen am 15.03.2021 eine Unterhaltsvereinbarung, mit der sich der Antragsteller verpflichtete, ab Januar 2021 für die beiden Antragsgegnerinnen einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in Höhe von je CHF 250.00, sohin monatlich gesamt CHF 500.00, zu Handen der Mutter zu bezahlen. Die monatlichen Unterhaltsbeiträge für Januar bis einschliesslich März 2021 wurden dem Antragsteller vorerst bis Ende des Jahres gestundet, wobei er ab April 2021 verpflichtet war, für die Minderjährigen je CHF 250.00 monatlich zu Handen der Mutter zu bezahlen. Vom monatlich ab April 2021 zu zahlenden Gesamtbetrag von CHF 500.00 wurde dem Antragsteller wiederum ein Teilbetrag von monatlich CHF 100.00 – so wie auch die Monatsbeträge Januar bis März 2021 – bis zum 31.12.2021 gestundet.

2. Der *Antragsteller* begehrt mit seinem Schriftsatz vom 03.06.2022 (ON 1) die rückwirkende Herabsetzung seiner Unterhaltsverpflichtung „ab Januar 2021 und damit auch zukünftig auf CHF 0.00 pro Monat“.

Dazu brachte er zusammengefasst vor, dass er mittellos und ohne Arbeit sei, weshalb er als Sozialhilfeempfänger vom Amt für Soziale Dienste wirtschaftliche Hilfe erhalte. Dies sei bereits zum Zeitpunkt der Unterhaltsfestsetzung der Fall gewesen, weshalb sich seit der ursprünglichen Festsetzung des Kindesunterhalts am 15.03.2021 seine Einkommenssituation zwar nicht verändert habe; jedoch seien die Parteien der Unterhaltsvereinbarung der Auffassung gewesen, dass er in absehbarer Zeit eine Arbeitsstelle finden könne, um seiner Unterhaltspflicht nachzukommen. Diese Annahme habe er jedoch nicht realisieren können. Trotz seiner zahlreichen Bewerbungen habe er keine Arbeitsstelle finden können, weil er über keine entsprechende Ausbildung verfüge und seine Deutschkenntnisse nur rudimentärer Natur seien. Die realen Erwerbschancen auf dem Arbeitsmarkt seien aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten als sehr gering einzustufen. Er habe aufgrund seiner steten Bemühungen lediglich seit März 2022 als Pizzakurier bei der Pizzeria ***** in ***** stundenweise einen Lohn erzielen können, welcher jedoch vom Amt für Soziale Dienste bei der Auszahlung der wirtschaftlichen Sozialhilfe in Abzug gebracht werde.

Die wirtschaftliche Hilfe sei im Rahmen der Unterhaltsfestsetzung nicht zu berücksichtigen. Als

Belastungsgrenze für den Unterhaltpflichtigen sei in der Regel das Existenzminimum nach der gemäss Art 211 Abs 1 EO erlassenen Verordnung über die Festsetzung der pfändungsfreien Beträge für Exekutionen auf Arbeits- und Diensteinkommen anzusehen (CHF 1'980.00 pro Monat). Auch wenn die Unterschreitung des exekutionsrechtlichen Existenzminimums grundsätzlich nach der Rechtsprechung nicht ausgeschlossen sei, sei es dem Antragsteller unter Berücksichtigung der – in der wirtschaftlichen Hilfe enthaltenen – Wohnkosten aufgrund seiner aktuellen finanziellen Notlage nicht zuzumuten, den vereinbarten monatlichen Kindesunterhalt von CHF 500.00 zu bezahlen.

Der Antragsteller sei ausserdem seit dem 14.07.2023 verheiratet. Aus dieser Ehe entstamme ein am 11.04.2024 geborenes Kind. Die Ehegattin verfüge über kein Einkommen, sei aber dringend auf Unterhalt angewiesen. Da die Ehegatten auf verschiedenen Kontinenten wohnten, entstünden hohe Reisekosten. Kinder hätten nach dem äthiopischen Recht Anspruch, am Lebensstandard ihres Vaters teilzuhaben. Insoweit reduziere sich im Rahmen der Prozentsatzmethode der Anspruch der Antragsgegnerinnen.

3. Die *Antragsgegnerinnen* beantragten hingegen, den Antrag auf Herabsetzung des Unterhalts zurück- bzw. abzuweisen. Ihrerseits stellten sie den Antrag (ON 40), den Antragsteller beginnend mit „01.07.2023“ zur Zahlung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen von je CHF 510.00 sowie des rückständigen Unterhalts für den Zeitraum „vom 01.01.2021 bis incl Juni 2023“ von insgesamt CHF 15'600.00 bzw. von je monatlich

CHF 348.50 für die mj. A** und die mj. B** „ab dem 01.07.2023“ und des rückständigen Unterhalts von CHF 7'830.00 für den Zeitraum „vom 01.01.2021 bis incl. Juni 2023“ zu verpflichten. Dazu wurde zusammengefasst vorgebracht, eine Herabsetzung des Unterhalts würde in die Rechtskraft des abgeschlossenen Unterhaltsvergleiches eingreifen, zumal sich auf Seite des Unterhaltsverpflichteten keine Änderung der Einkommenssituation ergeben habe. Die von ihm bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe sei im Rahmen der Unterhaltsfestsetzung zu berücksichtigen. Dabei sei auch eine Festsetzung des Unterhalts im Wege der Unterschreitung des exekutionsrechtlichen Schutzniveaus möglich und zulässig. Beim Antragsteller handle es sich um einen gesunden und noch jungen Mann, der bei entsprechenden Bemühungen auch als Hilfskraft eine volle Erwerbsanstellung finden könne, die ihm die Erzielung eines Einkommens von jedenfalls brutto CHF 3'500.00 ermöglichen würde. Daher wäre er in der Lage, monatliche Unterhaltsbeiträge von jeweils CHF 510.00 zu bezahlen.

4. Das *Fürstliche Landgericht* gab mit seinem Beschluss vom 30.12.2024 (ON 66) dem Begehr des Antragstellers auf Herabsetzung der monatlichen Unterhaltbeiträge teilweise dahin Folge, dass dieser verpflichtet sei, ab Januar 2021 monatlich CHF 125.00 an Unterhaltsbeiträgen für jedes Kind (insgesamt sohin monatlich CHF 250.00) zu bezahlen. Das Mehrbegehr auf Herabsetzung des Unterhaltsbeitrages „auf CHF 0.00“ je Kind wurde hingegen abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens hat das Erstgericht gegeneinander aufgehoben. Über die oben wiedergegebenen Anträge der Kinder laut ON

40 sprach das Erstgericht nicht explizit ab. Seiner Entscheidung legte das Fürstliche Landgericht unter anderem den oben zu Punkt 1. und nachfolgend wörtlich wiedergegebenen, als solchen bezeichneten „Sachverhalt“ zugrunde:

„Zum Zeitpunkt dieser Unterhaltsvereinbarung war der Antragsteller beim AMS gemeldet und bezog Wirtschaftliche Hilfe vom ASD. Die Prozentwertmethode wurde nicht angewendet, da der Antragsteller damals auch Wirtschaftliche Hilfe bekam. Die Parteien haben sich ausdrücklich darauf geeinigt, die Prozentwertmethode erst anzuwenden, wenn ein Arbeitsverhältnis des Antragstellers besteht.

(Protokoll vom 15.03.2021 zu 1R PG.2020.171, ON 27)

Die beiden mj. Antragsgegnerinnen absolvieren noch die Pflichtschulzeit. Wenn die Kindsmutter arbeitet, gehen die beiden mj. Antragsgegnerinnen in die Kita. Dies ergibt sich schlüssig aus der Parteieneinvernahme der Kindsmutter:

(PV KM ON 6, S. 6 und PV KM ON 24, S. 38)

Die Kindsmutter hat in Liechtenstein erfolgreich eine Lehre abgeschlossen. Sie ist nunmehr zu 80% berufstätig und erzielt ein monatliches Einkommen in Höhe von CHF 3'680.00 brutto.

(Protokoll vom 15.03.2021 zu 1R PG.2020.171, ON 27 S. 2, Beilage 1)

Sie erhält das Kindergeld und die Alleinerziehendenzulage in einer Gesamthöhe von CHF 780.00. Zudem erhält sie Mietbeihilfe. Wirtschaftliche Hilfe erhält sie nicht, da sie ausreichend verdient.

(Protokoll vom 15.03.2021 zu 1R PG.2020.171, ON 27, S. 2, PV KM, ON 24, S. 38)

Zusammen mit den mj. Antragsgegnerinnen bewohnt sie eine 4 ½ Zimmerwohnung in Triesen, welche CHF 1'700.00 monatlich kostet.

(Beilage 4)

Der Antragsteller hat weder in Afrika noch in Liechtenstein eine Ausbildung absolviert. Er ist seit 2009 in Liechtenstein. Die ersten Jahre, nämlich vom 01.01.2010 bis 01.01.2015 war er berufstätig. Im Jahr 2015 wurde er arbeitslos und erhielt Arbeitslosenentschädigung. Während dieser Zeit bis zur Trennung hat der Antragsteller zunächst auf die Kinder geschaut, wenn die Kindsmutter im Deutschkurs war und auch deshalb, weil die Kindsmutter eine Lehre absolviert hat.

(Protokoll vom 15.03.2021 zu 1R PG.2020.171, ON 27, S. 3)

Der Antragsteller hat von November 2011 bis Mai 2012 einen Deutschkurs besucht. Im März 2016 hat er eine Deutschprüfung abgelegt, im Jahr 2018 hat er eine Deutschprüfung nicht bestanden. Er gibt zwar an, dass er weitere Deutschkurse besucht hat, legt hiefür jedoch keine Belege vor.

(Beilage AAP)

Der Antragsteller ist seit Januar 2021 beim Amt für Soziale Dienste angemeldet und erhält seit diesem Zeitpunkt Wirtschaftliche Hilfe. Zuvor war die ganze Familie beim Amt für Soziale Dienste angemeldet und erhielt als Familie Wirtschaftliche Hilfe.

(Protokoll vom 15.03.2021 zu 1R PG.2020.171, ON 27, S. 4)

Der Antragsteller arbeitete im Jahr 2021 vier Monate bei der ***** und hat dort CHF 2'700.00 netto verdient. Jedoch konnte er nur vorübergehend dort arbeiten. Diese Stelle hat er über ein Temporärbüro gefunden. Danach konnte er noch eineinhalb Monate bei der Firma ***** arbeiten und hat auch dort CHF 2'700.00 netto verdient.

(Protokoll vom 15.03.2021 zu 1R PG.2020.171, ON 27, S. 4)

Seit dem 16.03.2022 arbeitet der Antragsteller zu einem Bruttostundenlohn in Höhe von CHF 20.00 als Küchenhilfe oder Kurier bei der Firma ***** Anstalt in *****. Der

Antragsteller gilt dort als zuverlässiger und lernbereiter Mitarbeiter, welcher die ihm gestellten Aufgaben stets zur vollsten Zufriedenheit des Arbeitgebers erledigt.

(Beilagen T, U, W, AAN, AAV und AAW)

Aufgrund der Aussagen des Leiters des Arbeitsmarktservices kann nicht darauf geschlossen werden, dass sich der Antragsteller nicht ausreichend bemüht, eine Arbeitsstelle zu finden. Er bestätigt auch, dass er sich beim AMS durchaus anständig und gut verhält. Des Weiteren gibt er an, dass wenn der Antragsteller bessere Deutschkenntnisse hätte, seine Auswahlmöglichkeit einen besseren Job zu finden grösser wäre, jedoch ist es auch möglich Arbeit zu finden, wenn der Antragsteller nicht ausreichend Deutsch kann. Der Leiter des AMS weiss keine Stelle, die der Antragsteller aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse nicht erhalten hat. Der Leiter des Arbeitsmarktservices vermutet jedoch, dass sich der Antragsteller nicht ausreichend motiviert bei der Bewerbung verhält. Die für den Antragsteller zuständige Sachbearbeiterin hat den Leiter des AMS nicht auf qualitative Mängel bei der Bewerbung aufmerksam gemacht. Der Leiter des AMS bestätigt, dass der Antragsteller seiner Verpflichtung sich auf 10 Stellen im Monat zu bewerben nachkommt. Das AMS hat jedoch keine Erfahrung damit, dass der Antragsteller schon einmal Probearbeiten war und dann eine Rückmeldung, negativ oder positiv, an das AMS kam.

*(ZV E****, ON 24, S. 33 ff)*

Seit der Antragsteller in Liechtenstein lebt, hatte er öfters kurze oder befristete Arbeitsstellen.

(Beilage ABB, Lebenslauf)

Ende 2023 bekam der Antragsteller eine unbefristete Anstellung in Aussicht gestellt. Es hat sich jedoch nichts Konkretes daraus ergeben.

(PV AS ON 50, S. 2, PV AS ON 60, S. 4))

Seit dem 02.12.2021 bis zum 28.12.2023, also während rund 2 Jahren, bewarb sich der Antragsteller 250-mal.

(Beilagen F, G, H, I, X, Y, AAL, AAM, AAO und AAR)

Der Antragsteller hat sich sowohl schriftlich als auch mündlich beworben und auch immer wieder bei denselben Firmen.

(Beilagen M, N, O, P, Q, S, Z, AA bis AQ)

Mündliche Bewerbungen sind bei Arbeitssuchenden ohne Ausbildung nicht ungewöhnlich und werden genauso bei der Vergabe von Arbeiten berücksichtigt. Es macht auch durchaus Sinn, sich nach einer Absage 3 – 4 Wochen später noch einmal zu bewerben.

(Beilagen J, K, L)

*Der Antragsteller wurde durchaus als engagierter und sehr anständiger Arbeitssuchender angesehen. Eine dauerhafte Anstellung über die Firma ***** scheiterte jedoch an den Vermittlungsgebühren.*

(Beilagen AR und AS)

Der Antragsteller hat auf seine Bewerbungen teilweise Absagen, aber auch keine Rückmeldung erhalten. Er ist jedoch bei mehreren Firmen als arbeitssuchend registriert.

(Beilagen S, AT, AV, AW, AX, AY, AZ, AAB, L, M, N, O, P, Q, S, Z, AA bis AQ)

Von den Stellenvermittlungen wird teilweise bestätigt, dass es trotz des Arbeitswillens vom Antragsteller aufgrund der angeforderten Qualifikationen schwierig ist, ihn zu vermitteln.

(Beilagen Q, R, AU, AW)

Die Wirtschaftliche Hilfe für den Antragsteller setzt sich zusammen aus dem Grundbedarf für 1 Person im 1-Personenhaushalt, den Wohnungskosten und den Versicherungskosten KVG. Ein allfälliges Eigeneinkommen wird angerechnet. Die Wohnungskosten richten sich nach der Miete.

Eine tiefere Miete ergibt tiefere Wohnungskosten. Dadurch kommt es dann auch zu einem tieferen Auszahlungsbetrag.

(Beilagen D, AAD, AAE, AAF, AAG, AAH, AAI, AAJ, AAS)

Von Januar 2021 bis Januar 2024 ist der Grundbedarf des Antragstellers von CHF 1'110.00 auf CHF 1'186.00 angewachsen. Die Miete Wohnungskosten sind von CHF 1'400.00 auf CHF 1'100.00 gesunken. Aufgrund der höheren Miete ist in den Jahren 2021 und 2022 der ausbezahlte Betrag höher gewesen. Vom auszuzahlenden Betrag wird seit dem 01.01.2021 CHF 125.00 für die Rückzahlung der Mietkaution abgezogen. Auch wird jeweils der Betrag von CHF 50.00 abgezogen für zuviel bezahlte Miete. Der Beitrag der Krankenversicherung wird direkt vom Amt für Soziale Dienste bezahlt, die Prämienverbilligung wird direkt an das Amt für Soziale Dienste zurückbezahlt bzw. dem «Schuldenkonto» des Antragstellers gutgeschrieben.

(Beilagen D, AAD, AAF, AAH, AAI und AAS)

Im Jahr 2021 betrug die durchschnittliche gesamte ausbezahlte Grundsicherung CHF 2'395.00, im Jahr 2022 CHF 2'397.00, im Jahr 2023 2'100.00 und im Jahr 2024 CHF 2'161.00.

(Beilagen D, AAD, AAF, AAH, AAI und AAS)

Der Antragsteller ist seit dem 13.07.2023 wieder verheiratet. Die Ehegattin lebt jedoch in Äthiopien. Die Ehegattin ist nicht berufstätig. Das gemeinsame Kind kam am 11.04.2024 zur Welt. Der Antragsteller sendet kein Geld für den Unterhalt seiner Ehegattin und sein Kind nach Äthiopien. Derzeit sorgt der Vater der Ehegattin für den Unterhalt. Es ist auch nicht geplant, dass seine Ehegattin und sein Kind aus Äthiopien nach Liechtenstein kommen. Da der Antragsteller Wirtschaftliche Hilfe erhält, bekommen die beiden auch keine Aufenthaltsbewilligung.

(PV AS ON 60, S. 4 ff, Beilage AAQ und AAY)

Von Mai 2021 bis Dezember 2021 wurden Unterhaltsvorschüsse in Höhe von CHF 200.00 monatlich pro Antragsgegnerin bewilligt. Seit Januar 2022 werden Unterhaltsvorschüsse in Höhe von CHF

250.00 monatlich pro Antragsgegnerin zu Handen der Kindsmutter ausbezahlt.

(UV.2021.19, ON 6, UV.2022.4, ON 2, UV.2024.3, ON 2)

Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft hat die Vorerhebung gegen den Antragsteller wegen des Verdachtes auf Unterhaltpflichtverletzung eingestellt.

(Beilagen B, AAZ und ABA) "

In rechtlicher Hinsicht gelangte das Erstgericht unter Hinweis auf § 140 ABGB zu der Ansicht, dass dem Herabsetzungsantrag des Antragstellers unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögenssituation sowie der Bedürfnisse der Antragsgegnerinnen teilweise stattzugeben sei. Konkret wird dazu gemäss Art 71 Abs 3, 60 Abs 2 AussStrG insbesondere auf die Erwägungen des Erstgerichtes auf den Seiten 30 und 31 in ON 66 verwiesen.

5. Das *Fürstliche Obergericht* gab mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss vom 22.05.2025 (ON 86) dem Rekurs des Antragstellers gegen den erstinstanzlichen Beschluss ON 66 keine Folge. Über Rekurs der Antragsgegnerinnen gegen den erstinstanzlichen Beschluss ON 66 änderte das Rekursgericht diesen teilweise dahin ab, dass die begehrte Herabsetzung des Unterhalts für die Jahre 2021 und 2022 zur Gänze abgewiesen wurde. Im Übrigen wurde dem Rekurs der Antragsgegnerinnen keine Folge gegeben. Dabei unterstellte das Rekursgericht (von den Parteien nicht gerügt), dass das Fürstliche Landgericht mit dem Beschluss ON 66 das Begehr der Kinder auf Unterhaltserhöhung implizit abgewiesen habe. In seiner Entscheidung ging das Rekursgericht von gegenüber dem

erstinstanzlichen Beschluss teilweise geringfügig veränderten Bemessungsgrundlagen aus, nämlich für das Jahr 2021 eine solche von CHF 2'520.00, für das Jahr 2022 CHF 2'522.00, für das Jahr 2023 CHF 2'175.00 und für 2024 CHF 2'236.00. Auf die weitere Begründung dieser Entscheidung wird im nachfolgenden noch näher einzugehen sein.

6. Der *Antragsteller* richtet seinen rechtzeitigen Revisionsrekurs gegen den Beschluss des Rekursgerichtes ON 86 mit dem Erklären, diesen insoweit anzufechten, „als dass (Mehr-)Begehren des Revisionsrekurswerbers auf Herabsetzung der monatlichen Unterhaltsbeträge für die Jahre 2021 sowie 2022 zur Gänze und für die Jahre 2023 um weitere CHF 125.00 pro Kind, somit um insgesamt CHF 250.00 auf CHF 0.00, abgewiesen wurde“. Der Ausspruch über die Herabsetzung „der monatlichen Unterhaltsbeträge für die Jahre ab 2023 von bisher CHF 250.00 pro Kind, somit insgesamt CHF 500.00, auf jeweils CHF 125.00 pro Kind, also insgesamt CHF 250.00,“ werde ausdrücklich nicht angefochten. Zusätzlich wird ausgeführt, dass als Revisionsrekursgrund unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht werde. Auf die Ausführungen im Rechtsmittel wird noch Bezug zu nehmen sein. Der Revisionsrekurs des Antragstellers mündet in einen Abänderungsantrag dahin, dass sein Antrag auf Herabsetzung der monatlichen Unterhaltsbeiträge „ab Januar 2021 auf CHF 0.00 bewilligt“ wird. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt

7. Die *Antragsgegnerinnen* richten ihren rechtzeitigen Revisionsrekurs gegen den Beschluss des

Fürstlichen Obergerichts in ON 86 insoweit, „als das Fürstliche Obergericht im Übrigen dem Rekurs der Antragsgegnerinnen und nunmehrigen Revisionsrekurswerberinnen (ON 73) keine Folge gibt (Spruchpunkt 2., zweiter Absatz).“ Unbekämpft bleibt demnach der erste Absatz des Spruchpunktes 2., mit welchem dem Rekurs der Antragsgegnerinnen teilweise Folge gegeben wurde. Ebenfalls unbekämpft bleibt Spruchpunkt 1. Erklärt wird, als Revisionsrekursgrund unrichtige rechtliche Beurteilung geltend zu machen. Der Revisionsrekurs mündet in folgende Anträge:

„1. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof wolle diesem Revisionsrekurs Folge geben und den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 22.05.2025 (ON 86) hinsichtlich Spruchpunkt 2., zweiter Absatz, dahingehend abändern, dass dem Rekurs der Antragsgegnerinnen auch dahingehend Folge gegeben wird, dass der monatliche Kindesunterhalt für die beiden mj. Rekurswerberinnen mit je CHF 510.00, sohin insgesamt CHF 1'020.00, zahlbar zu Handen der Kindsmutter jeweils im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats ab dem 01.07.2023 bei sonstiger Exekution, festgesetzt wird.

in eventu

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof wolle diesem Revisionsrekurs Folge geben und den bekämpften Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 22.05.2025 (ON 86) aufheben und unter Bindung an dessen Rechtsansicht zur Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückverweisen.

2. (Kostenersatzbegehren)“

8. Der *Antragsteller* brachte rechtzeitig eine Beantwortung des Revisionsrekurses der Kinder ein, in der er beantragt, deren Revisionsrekurs als „unzulässig und unbegründet“ zurück-, in eventu abzuweisen.

Die *Antragsgegnerinnen* reichten ebenfalls fristgerecht eine Revisionsrekursbeantwortung ein, mit der sie begehren, dem Revisionsrekurs des Antragsstellers keine Folge zu geben.

9. Auf die Argumente in den im Revisionsrekursverfahren eingebrachten Schriftsätzen wird noch einzugehen sein.

10. Die Revisionsrekurse sind gemäss Art 62 Abs 1 und 2 iVm Art 1 Abs 2 Bst a Z 5 AussStrG zulässig; sie sind aber nicht berechtigt bzw nicht gesetzmässig ausgeführt.

11. Die Begehren der Antragsgegnerinnen (hier also Antragstellerinnen) auf Verpflichtung des Antraggegners (bisher und im weiteren als Antragsteller bezeichnet) zur Zahlung der rückständigen Unterhaltsbeiträge in Höhe von CHF 15'600.00 und CHF 7'830.00 (ON 40 S 7 und 8) sind nicht Gegenstand ihres Revisionsrekurses und schon deshalb nicht weiter erörterungsbedürftig.

12. Nach dem insoweit unstrittigen Akteninhalt sind die Antragsgegnerinnen und ihre Eltern eritreische Staatsbürger (ON 2 Seite 1 unten, Beilage 1 S 1 unten, Beilagen 7 und 8 jeweils S 1 unten). Es ist daher ein von den Vorinstanzen insoweit nicht behandelter Sachverhalt mit Auslandbezug geben.

Nach Art 26 Abs 2 IPRG sind die Wirkungen der Abstammung eines Kindes, dessen Eltern – wie hier – nicht miteinander verheiratet sind, nach dem Recht des Staates zu beurteilen, indem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt

hat. Dieser Anknüpfungspunkt hat auch für den wechselseitigen Unterhalt Geltung (OGH 05.05.2017 3R PG.2016.14 GE 2018.6 Erw 7.6 mit Hinweis auf OGH 02 PG.2013.115 LES 2015,34; vgl BuA 1992/106, 49, 50; vgl OGH 31.03.2023, 15 EG.2022.55 GE 2023, 207 Erw 8.2.) Die Bestimmungen des LGBI 1973/12 kommen hingegen schon deshalb nicht zur Anwendung, weil Eritrea nicht Mitgliedstaat des „Übereinkommens vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht“ ist.

Da feststeht, dass die Antragsgegnerinnen bei ihrer Mutter in Liechtenstein wohnen, haben die Vorinstanzen insoweit und mit einer noch zu erörternden Ausnahme (Ehegattin und deren mit dem Antragsteller gemeinsames Kind) im Ergebnis zu Recht in der Sache materielles liechtensteinisches Recht angewendet.

13. Zum Revisionsrekurs der Antragsgegnerinnen:

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof ist auch im Ausserstreitverfahren nicht Tatsacheninstanz und an die von den Unterinstanzen erarbeitete Feststellungsgrundlage gebunden. Eine Rechtsrüge hat immer von diesem festgestellten Sachverhalt auszugehen, während sie andernfalls nicht gesetzmässig ausgeführt ist (OGH 08.11.2024 zu 05 HG 2022.174 GE 2024, 214 Erw 6.3.3; 17.12.2012 zu 06 PG.2011.78 GE 2013, 80; RIS-Justiz RS108449, RS0007236).

Das Erstgericht hat in dem von ihm als solchen bezeichneten „Sachverhalt“ auch Elemente der Beweiswürdigung ausgeführt, insbesondere soweit es um die Angaben des als Zeugen einvernommenen Leiters des

Arbeitsmarktservices E**** geht. Andererseits finden sich Sachverhaltsannahmen als dislozierte Feststellungen im Rahmen der vom Erstgericht vorgenommenen rechtlichen Beurteilung. Die Frage, ob einzelne Ausführungen in einem Urteil Tatsachenfeststellungen sind, hängt allerdings nicht vom Urteilsaufbau ab. Auch in der Beweiswürdigung und in der rechtlichen Beurteilung enthaltene, aber eindeutig dem Tatsachenbereich zuzuordnende Ausführungen sind als Tatsachenfeststellungen zu behandeln (sogenannte „dislozierte Feststellungen“ – RIS-Justiz RS0043110; 10 ObS 60/21b ua). Nichts Anderes kann für Beschlüsse gelten, die mit Feststellungen, Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung aufgebaut sind (OGH 03.10.2025 zu 17 VA.2024.125 Erw 13.3.).

Das Rekursgericht hat nun insbesondere folgende vom Erstgericht (teilweise disloziert) festgestellten Sachverhaltsannahmen seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt:

*Seit dem 16.03.2022 arbeitet der Antragsteller zu einem Bruttostundenlohn in Höhe von CHF 20.-- als Küchenhilfe oder Kurier der Firma ***** Anstalt in *****. Der Antragsteller gilt dort als zuverlässiger und lernbereiter Mitarbeiter, welcher die ihm gestellten Aufgaben stets zur vollsten Zufriedenheit des Arbeitgebers erledigt. (ON 86 S 23 und 24; ON 66 S 24).*

Die für den Antragsteller zuständige Sachbearbeiterin hat den Leiter des AMS nicht auf qualitative Mängel bei der Bewerbung aufmerksam gemacht. (ON 86 S 23; ON 66 S 24).

Der Leiter des AMS bestätigt, dass der Antragsteller seiner Verpflichtung, sich auf 10 Stellen im Monat zu bewerben, nachkommt. (ON 86 S 24; ON 66 S 24).

Das AMS hat jedoch keine Erfahrung damit, dass der Antragsteller schon einmal Probearbeiten war und dann eine Rückmeldung, negativ oder positiv, an das AMS kam. (ON 86 S 24; ON 66 S 24).

Seit dem 02.12.2021 bis zum 28.12.2023, also während rund 2 Jahren, bewarb sich der Antragsteller 250-mal. (ON 86 S 24; ON 66 S 25).

Der Antragsteller hat sich sowohl schriftlich als auch mündlich beworben und auch immer wieder bei denselben Firmen. Mündliche Bewerbungen sind bei Arbeitssuchenden ohne Ausbildung nicht ungewöhnlich und werden genauso bei der Vergabe von Arbeiten berücksichtigt. Es macht auch durchaus Sinn, sich nach einer Absage 3 bis 4 Wochen später noch einmal zu bewerben. (ON 86 S 24; ON 66 S 25).

Der Antragsteller wurde durchaus als engagierter und sehr anständiger Arbeitssuchender angesehen. (ON 86 S 24; ON 66 S 25).

Es wird jedoch nie sein Verhalten kritisiert oder eine mangelnde Motivation festgestellt. (ON 86 S 24; ON 66, S. 24).

Von den Stellenvermittlungen wird teilweise bestätigt, dass es trotz des Arbeitswillens vom Antragsteller aufgrund der angeforderten Qualifikationen schwierig ist, ihn zu vermitteln. (ON 86 S 24; ON 66 S 24).

Der Antragsteller bemüht sich nachgewiesener Massen um eine Arbeit. Die reale Erwerbsmöglichkeit ist für ihn trotz seines Arbeitswillens aufgrund der angeforderten Qualifikationen sehr gering. (ON 86 S 24; ON 66 S 29).

Zusätzlich hat das Erstgericht – vermengt mit Beweiswürdigung – Folgendes festgestellt:

*Des Weiteren gibt er (gemeint der Leiter des Arbeitsmarktservices E****) an, dass wenn der Antragsteller bessere Deutschkenntnisse hätte, seine Auswahlmöglichkeit, einen besseren Job zu finden, grösser wäre, jedoch ist es auch möglich, Arbeit zu finden, wenn*

der Antragsteller nicht ausreichend Deutsch kann. Der Leiter des AMS weiss keine Stelle, die der Antragsteller aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse nicht erhalten hat. (ON 66 S 24).

Im Revisionsrekurs der Antragsgegnerinnen werden diese und andere Sachverhaltsannahmen teilweise als unrichtig gerügt. Demnach wäre insbesondere aufgrund der Angaben des Zeugen E**** und entgegen den Aufzeichnungen des Antragstellers zusammengefasst festzustellen gewesen, dass dieser nicht ausreichend bemüht sei, eine Arbeitsstelle zu finden. Außerdem hätte er mit „verbesserten Deutschkenntnissen“ laut dem Rechtsmittel „deutlich breitere und bessere Arbeitsmarktchancen“, was nach dem dargestellten Inhalt des erstinstanzlichen Beschlusses unter Umständen möglich, aber eben nicht als gesichert festgestellt wurde. Vielmehr ist demnach davon auszugehen, dass sich der Antragsteller in rund zwei Jahren 250-mal um eine Stelle beworben hat und die beschränkten Deutschkenntnisse nicht der Grund dafür waren, dass er damit weitgehend erfolglos geblieben ist. Dass diese Sachverhaltsannahmen krass unrichtig seien (vgl. für viele OGH 27.05.2025 07 CG.2022.174 GE 2025, 96 Erw 10.1 in einem Zivilprozess bei insoweit vergleichbarer Prozesslage), ist nach den vorliegenden Beweisergebnissen und der Beweiswürdigung des Erstgerichts zu verneinen. Sohin kann der Fürstliche Oberste Gerichtshof nach dem vorher Gesagten darauf nicht eingehen.

Andererseits entfernt sich der Revisionsrekurs im Zusammenhang mit seinen auf § 140 ABGB gestützten rechtlichen Überlegungen, wonach der Unterhaltspflichtige nach seinen Kräften zum Unterhalt der Kinder beizutragen

hat („Anspannungstheorie“), von dieser Feststellungsgrundlage, indem er ausführt, dass der Antragsteller „seiner Obliegenheit zur Einkommensgenerierung nicht in vollem Umfang nachkommt“ und sich „aus den vorliegenden Feststellungen des Erstgerichts vielmehr ergibt, dass er weder alle ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen noch seine persönlichen Fähigkeiten tatsächlich ausschöpft um ein adäquates Erwerbseinkommen zu erzielen.“

Mit den rechtlichen Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts zur zitierten „Anspannungstheorie“ im Zusammenhang mit § 140 ABGB (ON 86 Seite 30 ff) setzt sich das vorliegende Rechtsmittel hingegen inhaltlich überhaupt nicht auseinander, sodass es insoweit auch nicht einer Überprüfung zugänglich ist.

Entsprechendes gilt für die im Rechtsmittel angestellten Überlegungen, wonach der Antragsteller sich nicht hinreichend bemüht, die deutsche Sprache zu erlernen, die ihm den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern würde.

Dem ist mit dem Fürstlichen Obergericht entgegen zu halten, dass nach den Sachverhaltsannahmen keine Bewerbung des Antragstellers mit der Begründung zurückgewiesen wurde, er habe keine ausreichenden Deutschkenntnisse. Auch würden die Deutschkenntnisse des Antragstellers an sich genügen, um als Hilfsarbeiter eine Stelle zu finden. So gehe der Antragsteller mit seinen bestehenden Deutschkenntnissen auch stundenweise einer Arbeit in einer Pizzeria nach. Sohin ist die vorliegende

Rechtsrüge auch in diesem Punkt nicht einer Behandlung zugänglich.

Damit ist der Revisionsrekurs der Antragsgegnerinnen insgesamt nicht gesetzmässig ausgeführt. Ein zulässiger Rechtsmittelgrund wird nicht nachvollziehbar dargelegt. Daher ist es dem Fürstlichen Obersten Gerichtshof – auch in diesem Ausserstreitverfahren – verwehrt, das Rechtsmittel inhaltlich zu behandeln (RIS-Justiz RS0043312; OGH 05.09.2025 05 CG.2023.51 Erw 9.1.5.; RIS-Justiz RS0042648,).

14. Zum Revisionsrekurs des Antragstellers:

14.1. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof erachtet die Rechtsmittelausführungen des Antragstellers im Wesentlichen für nicht stichhaltig, hingegen die damit bekämpfte Begründung des angefochtenen Beschlusses für insoweit überwiegend zutreffend, weshalb mit gleichzeitigem Verweis auf die nachfolgenden Ausführungen im Übrigen auf deren Richtigkeit verwiesen wird (Art 71 Abs 3, 60 Abs 2 AussStrG).

14.2. Zum besseren Verständnis dieser Entscheidung werden der Behandlung des Revisionsrekurses des Antragstellers die hier wesentlichen Grundsätze der Rechtsprechung zum Unterhalt für minderjährige Kinder vorangestellt.

14.3. § 140 ABGB lautet gleich wie die Absätze 1-3 des § 231b öABGB neu. Für die Frage, was alles in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen ist bzw. welche Einkommenszuflüsse nicht dazu zählen, ist daher auch

österreichische Rechtsprechung und Lehre heranzuziehen. Demnach sind grundsätzlich Sozialleistungen, die nicht im Besonderen dem Ausgleich eines bestimmten Mehraufwandes für einen Sonderbedarf dienen, als Einkommen des Unterhaltpflichtigen zu qualifizieren. Dabei hindert die Unpfändbarkeit von solchen Einkommen nicht die Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage. Dieser Lehre und Rechtsprechung hat sich auch die liechtensteinische Judikatur angeschlossen. Dazu kommt, dass sich die massgebliche österreichische Sozialgesetzgebung in Bezug auf eine wirtschaftliche Mindestsicherung auch heute noch im Wesentlichen mit den liechtensteinischen Bestimmungen im Sozialhilfegesetz deckt (vgl. OGH 07.09.2017, 3R PG 2016.145, GE 2017, 216 Erw 10.4.).

14.4. Die wirtschaftliche Hilfe nach Art 8 des Sozialhilfegesetzes soll nach dessen Abs 1 das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch persönliche Bedürfnisse angemessen berücksichtigt. Sie ist auch zu gewähren, wenn die Notlage vom Hilfsbedürftigen selbst verschuldet wurde. Nach Abs 2 dieser Gesetzesstelle wird die wirtschaftliche Hilfe in der Regel in Bargeld ausgerichtet. Sie kann als Sachleistung erbracht werden, wenn die Umstände es erfordern, sowie an Auflagen und Bedingungen gebunden werden. Abs 3 dieser Bestimmung regelt, dass die wirtschaftliche Hilfe weder gepfändet noch abgetreten werden kann.

Wenngleich also die wirtschaftliche Sozialhilfe unpfändbar ist, ist sie nach der zitierten liechtensteinischen

Judikatur sowie nach der massgeblichen österreichischen Rechtsprechung und Lehre, wie sie in 3R PG 2016.145 Erw 10.4 zitiert wird und auch noch aktuell gültig ist, in die Bemessungsgrundlage für den Unterhalt der Kinder einzubeziehen. Die in der Leistung liegende Zweckbestimmung allein führt noch nicht zum Ausscheiden aus der Unterhaltsbemessungsgrundlage, sofern sie nicht dem Ausgleich eines bestimmten Mehraufwandes für einen Sonderbedarf dient oder nach gesetzlichen Bestimmungen auf den Unterhalt nicht anrechenbar ist (RIS-Justiz RS0047456, RS0047465). Das gilt nicht für Wohnkosten, die Ausgaben des täglichen Lebens und damit Teil der allgemeinen Lebenskosten darstellen, sohin keinen Sonderbedarf begründen (3 Ob 109/20f Pkt. 3.1).

14.5. Konkret wird dazu weiter judiziert, dass bei der Unterhaltsbemessung stets zu berücksichtigen ist, dass der Unterhaltspflichtige nicht so weit belastet wird, dass er in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet wäre. Dem Unterhaltsschuldner hat nach Abzug aller von ihm zu leistenden Unterhaltsbeträge ein Betrag zu verbleiben, der zur Erhaltung seiner Körperkräfte und seiner geistigen Persönlichkeit notwendig ist. Allgemein gültige Formeln oder Berechnungsmethoden für die Belastungsgrenze können aber nicht aufgestellt werden. Die Bestimmungen der Exekutionsordnung können jedoch als Orientierungshilfe bei der Ermittlung der Belastungsgrenze im Rahmen der Unterhaltsbemessung dienen. Die Belastbarkeit des Unterhaltspflichtigen richtet sich insofern nach dem Unterhaltsexistenzminimum, das ausnahmsweise unterschritten werden kann. Unter das – in Österreich auch als „absolute Belastungsgrenze“

bezeichnete – niedrigste Existenzminimum in Höhe von 75% des allgemeinen Grundbetrags kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen herabgegangen werden. Denkbar ist das etwa bei ganz geringem Einkommen und zahlreichen Unterhaltsberechtigten. Es ist jeweils im Einzelfall eine nach den gegebenen Umständen am ehesten tragfähige Lösung zu finden (zuletzt 5 Ob 187/23w Rz 44 mwN; vgl. OGH 07.09.2017 3R PG 2016.145 Erw 10.7. aE).

Die zu 3R PG.2016.145 eingeleitete Rechtsprechung wurde auch in der Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 31.03.2023 zu 15 EG.2022.55 GE 2023, 207 Erw 8.3.1. und 8.3.3, 8.5, fortgeschrieben. Konkret wurde auch damals dazu festgehalten, dass Sozialleistungen, die nicht im Besonderen dem Ausgleich eines bestimmten Mehraufwandes für einen Sonderbedarf dienen, grundsätzlich als Einkommen des Unterhaltspflichtigen zu qualifizieren sind (vgl. dazu unter anderem RIS-Justiz RS0047465, RS0080395, RS0107262, 9 Ob 27/16k zum Einbezug von öffentlich-rechtlichen Leistungen in Österreich – wie das Arbeitslosengeld, die Ausgleichszulage, Sozialhilfeleistungen – in die Bemessungsgrundlage für den Unterhalt vorbehaltlich einer anderen Zweckbestimmung; vgl. auch *Stefula* in Kommentar zum ABGB⁷ *Bydlinski/Perner/Spitzer* § 231 Rz 13). Auch hier wurde ausgesprochen, dass die Unpfändbarkeit von solchen Einkommen nicht die Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage hindert. Die österreichische Sozialgesetzgebung ist bzw. war nämlich in Bezug auf eine wirtschaftliche Mindestsicherung weitgehend mit den liechtensteinischen Bestimmungen im

Sozialhilfegesetz deckungsgleich. Diese Rechtsansicht hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof auch in seinem Beschluss vom 08.11.2019 zu 1R PG.2018.83 GE 2020.96 Erw 10.2. aufrechterhalten.

In der liechtensteinischen Judikatur wurde dies auch dahin formuliert, das als Belastungsgrenze für den Unterhaltspflichtigen in der Regel das Existenzminimum nach der zu Art 211 Abs 1 EO erlassenen Verordnung über die Festsetzung der pfändungsfreien Beträge bei Exekutionen auf Arbeits- und Diensteinkommen anzusehen ist. Dieses Unterhaltsexistenzminimum kann allerdings ausnahmsweise zur Vermeidung von Unbilligkeit in der Bemessung von Unterhaltsansprüchen der Unterhaltsberechtigten in den Grenzen des Artikels 215 Abs 1 EO unterschritten werden. Es ist daher dem Unterhaltsschuldner (nur) so viel zu belassen, als er unter grösster Einschränkung für seinen notwendigen Unterhalt und – wenn vorliegend – zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten benötigt (vgl. OGH 03.10.2014 zu 06 EG.2013.31 LES 2014, 253 mit Anmerkung von *Wilhelm Ungerank*).

Diesen Erwägungen sind mit dem „Grundsatz der Mankoteilung“ vergleichbar, der auf dem Gedanken beruht, dass in einer intakten Familie der „Ernährer auch das letzte Stück mit seinen Kindern und seiner Frau teilen würde“, während demnach das „Löwenprinzip, wonach der Ernährer vorab seine eigenen Bedürfnisse im Rahmen des Existenzminimums deckt und nur den allfällig verbleibenden Überrest an die Familie weitergibt“ nicht angemessen wäre. Es handelt sich dabei um eine

Ermessensentscheidung, in die die persönlichen Umstände im Einzelfall mit einzubeziehen sind (06 EG.2013.31 LES 2014, 253; vgl. OGH 31.03.2023 zu 15 EG.2022.55 GE 2023, 207 Erw 8.5; vgl. 08.11.2019 1R PG.2018.83 GE 2020, 96 Erw 10.1.; vgl. 10 Ob 96/05y).

14.6. Zusätzlich lässt sich für die aufgezeigten Grundsätze ins Treffen führen, dass schon der oben zitierte Wortlaut des Art 8 Abs 1 SHG, der die Formulierungen „üblichen Aufwendungen“, „persönliche Bedürfnisse“ und „angemessen“ verwendet, zeigt, dass im Sinn der vorangeführten Grundsätze (entgegen dem Standpunkt des Antragstellers) auch bei engsten finanziellen Verhältnissen ein gewisser Spielraum verbleibt, in dem bei üblichen Aufwendungen und der angemessenen Berücksichtigung von persönlichen Bedürfnissen noch Abstriche gemacht werden.

14.7. Nach der Rechtsprechung, die den Kindesunterhalt in *Durchschnittsfällen* mit der Prozentwertmethode ermittelt, sind für konkurrierende Unterhaltspflichten für jedes Kind unter zehn Jahren 1% sowie für einen Ehegatten bis zu 3%, je nach dessen Eigenverdienst, zu berücksichtigen (vgl. RIS-Justiz RS0053242 ua). Dabei ist nicht massgeblich, ob die anderen gesetzlichen Unterhaltspflichten bereits tituliert sind oder nicht (RIS-Justiz RS0047364). Der Abschlag hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn der Unterhaltspflichtige beispielsweise für seine Ehegattin nach dem Gesetz sorgepflichtig ist (vgl. 9 Ob 64/24p 2.3.). Diese Methode wird im Interesse und als Massstab der gleichen Behandlung gleichgelagerter Fälle herangezogen. Bei

atypischer Sachlage ist jedoch eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse erforderlich, etwa bei deutlich unterdurchschnittlichen Unterhaltsleistungen (vgl. RIS-Justiz RS0047419; 3 Ob 43/08g; 3 Ob 2/98k [Berücksichtigung des tatsächlich geleisteten Unterhalts im konkreten Einzelfall]).

Hier liegt kein Durchschnittsfall, sondern eine besondere Sachverhaltskonstellation vor, die wie erwähnt im Rahmen einer Ermessensentscheidung, in die die persönlichen Umstände und atypischen, tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls mit einzubeziehen sind, zu beurteilen ist. Solche können wie hier darin bestehen, dass ein sorgepflichtiger Vater tatsächlich keinen Unterhalt für weitere möglicherweise unterhaltsberechtigte Personen bezahlt, die den Unterhalt von ihrem (nach äthiopischem Recht allenfalls sorgepflichtigen Vater bzw. Grossvater) erhalten und daher nicht unversorgt sind.

Damit muss nicht erörtert werden, ob und in welchem Ausmass der Antragsteller für seine nunmehrige Ehegattin und das gemeinsame Kind in Äthiopien nach dem dort gültigen Recht (vgl. Art 19 und 25 IPRG) sorge- und unterhaltpflichtig ist und ob er dazu ein hinreichend konkretes Tatsachenvorbringen erstattet hat. Sohin müssen auch nicht die Lebenshaltungskosten in Äthiopien erhoben und nicht die Frage geklärt werden, ob bei dem gegebenen beengten finanziellen Spielraum, in dem der Antragsteller und zum Teil die Antragsgegnerinnen ihren Lebensunterhalt im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe finanzieren, bei der Ausmessung des Unterhalts für die neu gegründete Familie des Antragstellers die hohen Kosten für (Flug?)Reisen

zwischen Liechtenstein und Äthiopien eine Rolle spielen, wie dies offenbar der Antragsteller sieht (vgl. insbesondere ON 53 S 7 Rz 236).

14.8. Für die Unterhaltsverpflichtung aufhebende oder vermindernde Umstände ist der Unterhaltpflichtige behauptungs- und beweispflichtig (RIS-Justiz RS0111084). Das gilt insbesondere auch für das Bestehen konkurrierender Sorgepflichten (10 Ob 110/15x Pkt. 2.3. - 2.5. [vgl. allgemein zur Behauptungs- und Beweislast im Ausserstreitverfahren OGH 06.04.2018 GE 2018, 261 Erw 11.1.2. LES 2018, 118/1]).

14.9. Das Rekursgericht führte aus, dass die Unterhaltsvereinbarung vom 15.03.2021 auch unter der Annahme, dass der Antragsteller im Jahr 2022 eine adäquate Verdienstmöglichkeit finden werde, abgeschlossen worden sei, und man davon ausgegangen sei, dass der Antragsteller in der Folge auf Basis der dann anzuwendenden Prozentwertmethode einen angemessenen Unterhalt leisten werde können. Unabhängig davon sei aber der Unterhalt auf Basis der schon damals vom Antragsteller für das Jahr 2021 bezogenen wirtschaftlichen Hilfe mit CHF 250.00 je Kind festgesetzt worden, sodass schon deshalb eine rückwirkende Herabsetzung für das Jahr 2021 nicht in Betracht komme (ON 86 Erw 8.1.3 S 27, 28). Mit diesem selbständigen, zu Gunsten der Antragsgegnerinnen bestehenden rechtlichen Aspekt bzw. dieser selbständig zu beurteilenden Rechtsfrage setzt sich der Revisionsrekurs nicht wirksam auseinander, sodass darauf schon aus diesem Grund nicht weiter einzugehen ist (RIS-Justiz RS004338).

14.10. Davon ausgehend ist zu den Revisionsrekursausführungen des Antragstellers noch Folgendes festzuhalten:

14.10.1. Diesen ist grundsätzlich sinngemäss darin zuzustimmen, dass die Sozialhilfe das soziale Existenzminimum (Kosten für den Lebensunterhalt, Wohnen, medizinische Grundversorgung, Mindestversicherungsbeiträge) decken soll. Es mag sein, dass eine darüberhinausgehende Leistung mit diesen Mitteln nicht zur Erfüllung von Unterhaltspflichten gedacht ist, da sie ausschliesslich der Sicherung seines existenziellen Grundbedarfes dienen. Allerdings ist dazu auf die obigen Ausführungen zur sogenannten „Mankoteilung“ zu verweisen, die es für den Unterhaltsverpflichteten notwendig machen, zum Wohle seiner Kinder seine existenziellen Bedürfnisse noch weiter auf das absolute Minimum einzuschränken, als dies im Rahmen der von der Sozialhilfe gewährten Leistungen vorgesehen ist. Dabei kann auch die Belastungsgrenze in der von den Vorinstanzen vorgenommenen Weise unterschritten werden, wenn wie hier die Wohnkosten bereits zur Gänze vom Amt für Soziale Hilfe abgedeckt werden (vgl. *Kolmasch* in *Schwimmann/Kodek ABGB Praxiskommentar*^{5.01} [2025] B. Gesetzlicher Unterhalt Rz 157 ff) und auch den Kindern nur ein ganz geringer Unterhaltsbeitrag zukommt.

14.10.2. Dem Argument des Antragstellers, dass er nach den Vorgaben der SHV einen entsprechend höheren Grundbedarf bekäme, wenn die unterhaltsberechtigten Personen mit ihm im selben Haushalt untergebracht wären,

ist entgegenzuhalten, dass dies eben gerade nicht der Fall ist und damit auch die in diesem Zusammenhang höheren Kosten nicht anfallen. Mit den ihm auferlegten Unterhaltpflichten werden ausserdem nur Grundbedürfnisse der Kinder befriedigt, die auch ausserhalb des von ihm geführten Haushalts anfallen.

14.10.3. Dass die Unpfändbarkeit der wirtschaftlichen Hilfe der Berücksichtigung derselben bei der Festsetzung des Unterhalts nicht entgegensteht, wurde bereits eingehend begründet.

14.10.4. Wenn der Antragsteller unter Hinweis auf 8 Ob 35/14a vorträgt, dass selbst freiwillige Zuwendungen Dritter grundsätzlich nicht als Einkommen im unterhaltsrechtlichen Sinne qualifiziert würden, ist ihm zu begegnen, dass diese Judikatur auf erwägenswerte Kritik gestossen ist, weil diese damit aus dem für die Unterhaltsbemessung massgeblichen Leistungsfähigkeitsprinzip ausgeklammert werden, wodurch eine Ungleichbehandlung von Unterhaltsberechtigten und -verpflichteten entsteht (vgl. dazu die Hinweise in 9 Ob 23/21d vom 25.11.2021 auf *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht⁴ Rz 305 ff; *Schwimann/Kolmasch* Unterhaltsrecht⁹ 21 ff). Schliesslich betrifft diese Judikatur nur freiwillig geleistete, jederzeit widerrufliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung aus familiären Gründen oder von Lebensgefährten erbracht werden und die nicht dazu gedacht sind, andere Unterhaltsberechtigte mitzuversorgen (wie etwa eine kostenlose Wohnmöglichkeit). Selbst wenn man sich dieser Ansicht anschliessen würde, änderte das

nichts an den vorstehenden Grundsätzen. Ob die zuletzt zitierte, zu Gunsten des Unterhaltspflichtigen entwickelte Rechtsprechung sinngemäss auch auf den vom Vater bzw Grossvater der Ehegattin und des gemeinsamen Kindes des Antragstellers geleisteten Unterhalt und damit ohnehin anders gelagerten Fall zu Lasten der Antragsgegnerinnen übertragbar wäre, ist auch schon mangels entsprechender Behauptungen nicht klärungsbedürftig.

Es entspricht auch der Judikatur des österreichischen Obersten Gerichtshofs, dass zum als Unterhaltsbemessungsgrundlage dienenden Einkommen alle tatsächlich erzielten Einnahmen des Unterhaltspflichtigen in Geld oder geldwerten Leistungen zählen, über die er verfügen kann, während davon nur solche Einnahmen ausgenommen sein sollen, die der Abgeltung von effektiven Auslagen dienen (RIS-Justiz RS0107262 ua; zuletzt 8 Ob 147/24m Pkt. 15; in diesem Sinn auch bereits OGH 3R PG2016.145 Erw 10.4.).

14.10.5. Soweit sich der Antragsteller auf das „ihm von der Verfassung garantierte Recht auf soziale Sicherheit und Lebensunterhalt“ stützt, sind ihm die obigen Erwägungen und zusätzlich entgegenzuhalten, dass solche Bedürfnisse auch bei seinen Kindern bestehen.

14.10.6. Wie erwähnt stützen sich die vorstehenden Grundsätze auf § 140 ABGB und damit auf österreichische Rezeptionsgrundlagen, sodass entsprechende Judikatur und Literatur heranzuziehen ist. Der im vorliegenden Rechtsmittel angestellte Vergleich mit schweizerischer und deutscher Rechtsprechung sowie Literatur kommt daher hier nicht weiter zum Tragen.

14.10.7. Die Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts, dass die Wohnkosten des Antragstellers keine Abzugsposten darstellen und eine Verringerung derselben zu einer niedrigeren Bemessungsgrundlage sowie im Zusammenhang mit einer Begrenzung durch das Existenzminimum zu einem niedrigeren Kindesunterhalt führen könnten (ON 86 Seite 29), auch wenn diesfalls die wirtschaftliche Sozialhilfe reduziert werden würde, stimmen mit der Judikatur des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zu 3R PG.2016.145 Erw 10.7. und 10.8. überein, die durch die Argumente des Rechtsmittels nicht widerlegt werden. Abgesehen davon, dass nicht feststeht, ob und wie oft die Kinder sich bei ihrem Vater aufhalten, hat er nicht hinreichend konkret behauptet und insbesondere nicht unter Beweis gestellt, dass die Ausübung des Kontaktrechts unbedingt eine Wohnmöglichkeit mit der entsprechenden Grösse erfordert. Tatsächlich hat der Antragsteller nach seinem eigenen Vorbringen während des Verfahrens einen Wohnungswechsel vorgenommen, sodass nunmehr ein geringerer Mietzins anfällt. Dass deshalb das Recht auf persönlichen Verkehr nicht mehr ausgeübt werden könnte, wurde ebenfalls nicht hinreichend substantiiert vorgetragen. Damit sind aber die Voraussetzungen für eine Minderung der Unterhaltsverpflichtung für die Jahre 2021 und 2022 schon aus diesen Gründen nicht gegeben.

14.10.8. Richtig ist, dass der Umstand, dass der Antragsteller für wenige Monate im Jahr 2021 ein etwas höheres Erwerbseinkommen erzielen konnte, zwar für sich gesehen in einem kurzen Zeitraum einen gewissen erhöhten finanziellen Spielraum mit sich brachte, aber eben auch

eine niedrigere wirtschaftliche Sozialhilfe zur Folge gehabt hat. Das ist aber für die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge nach den vorherigen Ausführungen bei dieser Einzelfallentscheidung nicht von massgeblicher Bedeutung.

14.10.9. Das Erstgericht hat in seinem Beschluss ON 66 (Seite 26 Abs 4) festgestellt, dass der Antragsteller mit seiner in Äthiopien lebenden Ehegattin seit dem 13.07.2023 verheiratet ist, und dass das mit dieser gemeinsame Kind am 11.4.2024 zur Welt kam. Diese Feststellungen wurden von den Antragsgegnerinnen in ihrem Rekurs ON 73 nicht bekämpft. Soweit sie nun in ihrer Beantwortung ON 96 zum Revisionsrekurs des Antragstellers diese Sachverhaltsgrundlagen bestreiten, ist dies für die vorliegende Entscheidung schon aus diesem Grund nicht relevant.

Unabhängig davon hat das Rekursgericht in diesem Zusammenhang argumentiert (ON 86 Erw 8.2.3), dass das Erstgericht die sogenannte Prozentwertmethode im Hinblick auf das geringe Einkommen des Antragstellers (und im Übrigen seiner Vereinbarung mit der Mutter der Kinder entsprechend) zu Recht nicht seiner Entscheidung zu Grunde gelegt habe, während deren (übliche) Anwendung (also ohne Anpassung an die atypischen, tatsächlichen Verhältnisse) auch bei einem zusätzlichen Abzug von 4% bei weiteren Unterhaltpflichten für die nunmehrige Ehegattin des Antragstellers und dessen in Äthiopien geborenes Kind zu einem insgesamt höheren monatlichen Unterhaltsbeitrag für die Antragsgegnerinnen führen würde. Dem hält der Revisionsrekurs des

Antragstellers für den vorliegenden Einzelfall nichts Substantielles entgegen, sodass sich weitere Ausführungen dazu schon aus diesem Grund erübrigen.

14.10.10. Im Zusammenhang mit der im Revisionsrekurs angesprochenen Unterhaltspflicht für seine Ehefrau und das gemeinsame Kind rügt der Antragsteller einen angeblich bestehenden sekundären Feststellungsmangel, weil keine Feststellungen dazu getroffen worden seien, dass „der Antragsteller aufgrund seiner Ehe und des gemeinsamen Kindes gegenüber seiner Ehegattin und seinem Kind *unterhaltspflichtig* (Hervorhebung durch den Senat) ist“. Damit spricht er aber eine Rechtsfrage an, die laut den obigen Ausführungen nach äthiopischem Recht zu lösen wäre, derzeit aber nach dem vorher Gesagten ohnehin nicht relevant ist. Dass eine äthiopische Entscheidung existiert, mit der eine solche Unterhaltspflicht festgelegt worden wäre, wurde nicht behauptet.

14.10.11. Dass das Erstgericht mit dem Antragsteller nicht erörtert hat, dass sein Vorbringen zu den Wohnkosten in Verbindung mit der Ausübung des persönlichen Kontakts und zu den im Revisionsrekurs angesprochenen konkurrierenden Unterhaltspflichten nicht ausreichend sei, und von ihm angebotene Beweise zu Unrecht nicht aufgenommen habe, wurde im Rekursverfahren nicht geltend gemacht. Eine Mängelhaftigkeit des Verfahrens über den Rekurs in diesem Zusammenhang ist nicht Gegenstand des nunmehr vorliegenden Rechtsmittels.

15. Sonstige selbstständige anspruchsbegründende oder anspruchsvernichtende Argumente werden beiderseits nicht vorgetragen, sodass sich weitere Erwägungen erübrigen (RIS-Justiz RS0043338). Insgesamt ist somit beiden Revisionsrekursen keine Folge zu geben.

16. Die Kostenentscheidung ist in Art 78 AussStrG begründet. Beide Parteien sind mit ihren Rechtsmitteln nicht durchgedrungen. Im Hinblick auf die gleiche Höhe der Bemessungsgrundlagen waren die Kosten gegeneinander aufzuheben.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 07. November 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



Astrid Wanger

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art 15 StGHG zulässig.

SCHLAGWORTE:

Art 26 Abs 2 IPRG; § 140 ABGB:

Kindesunterhalt; gewöhnlicher Aufenthalt; inländisches Recht.

Art 8 Sozialhilfegesetz; § 140 ABGB: wirtschaftliche Hilfe; Einkommen des Unterhaltspflichtigen; Unterschreiten des Existenzminimums; durchschnittliche Verhältnisse – Prozentwertmethode; atypische Verhältnisse – Einzelfallentscheidung mit Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände; konkurrierende Unterhaltspflichten; freiwillige Zuwendungen von Familienangehörigen; Wohnkosten.

Art 39 Abs 3 AussStrG:

dislozierte Feststellungen.

Art 65 Abs 3 AussStrG:

gesetzmässige Ausführung des Revisionsrekurses.

RECHTSSÄTZE:

Art 66 Abs 1 AussStrG:

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof ist auch im Ausserstreitverfahren nicht Tatsacheninstanz.

§ 140 ABGB:

Für die Unterhaltsverpflichtung aufhebende oder vermindernde Umstände (wie konkurrierende

Sorgepflichten) ist der Unterhaltspflichtige behauptungs- und beweispflichtig.